

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Bekanntgabe</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0002/2020</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>21.01.2020</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Dr. K / bf</b>
<b>Drogen- und Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Region Amberg (Antrag der SPD-Stadtratsfraktion)</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Vinzens, Sibylle, Herr Thomas Boss</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>18.02.2020</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>

### Bekanntgabe:

Der Sachstandsbericht dient als Zwischenbericht zur Kenntnis.

Sobald die Ergebnisse der Gespräche mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach vorliegen, wird eine Entscheidung des Stadtrates herbeigeführt.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit Schreiben vom 09.10.2019 beantragte die SPD-Fraktion zu prüfen, wie eine Stelle für Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche installiert und finanziert werden kann. Es wurde dabei der Wunsch nach einer Kooperation mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach geäußert.

Die Einrichtung einer „Drogen- und Suchtberatungsstelle für Jugendliche“ ist seit geraumer Zeit bereits Thema im „Arbeitskreis Jugendschutz“. Unstrittig ist, dass es hier in Amberg und der Region Amberg-Sulzbach einen Bedarf gibt und dass hier eine Angebotslücke besteht. Es gibt lediglich eine Suchtberatungsstelle für Erwachsene, welche bei der Caritas angesiedelt ist und über den Bezirk finanziert wird.

Wie eine entsprechende Stelle für Jugendliche installiert und finanziert werden kann, wird derzeit in einer Arbeitsgruppe „Jugendsuchtberatung“ des Arbeitskreises Jugendschutz erarbeitet. Das erste Treffen fand am 28.11.2019 statt. An der Arbeitsgruppe sind die Jugendhilfeplanung der Jugendämter der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach beteiligt.

Da die rechtliche Zuständigkeit für die Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche nicht eindeutig ist, erfolgte durch das Jugendamt Amberg am 04.11.2019 eine Anfrage an das Bayerische Landesjugendamt. Das Bayerische Landesjugendamt teilte diesbezüglich am 17.12.2019 folgende Einschätzung mit:

„Wir sind zu der Einschätzung gekommen, dass es keine eindeutige bzw. trennscharfe Zuständigkeit für die Jugendsuchtberatung, die auch die Suchtprävention abdeckt, gibt, sondern es vielmehr der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, eine entsprechende Zuordnung zu treffen.

Unseres Erachtens spricht für die Einrichtung einer Jugendsuchtberatungsstelle unter dem Dach der (öffentlichen) Jugendhilfe gem. § 14 SGB VIII, dass hierdurch der Zugang für die Kinder und Jugendlichen bzw. die Personensorgeberechtigten niedrigschwelliger und spezifischer auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten wäre. Im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII könnte auf diese Weise der erzieherische Aspekt unter Umständen mehr Gewicht bekommen als dies bei einer Beratungsstelle der Gesundheitshilfe der Fall wäre.

Andererseits spricht Art. 13 GDVG dafür, dass die Beratung in Suchtfragen allgemein den Gesundheitsämtern zugewiesen ist, weshalb wir – wie eingangs erwähnt – einen Einschätzungsspielraum der Kommune bei der organisatorischen Verortung der Jugendsuchtberatung sehen.“

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist unstrittig die Jugendhilfe gefordert (§ 14 SGB VIII). Für den Bereich der Suchtberatung Jugendlicher ist die rechtliche Zuständigkeit nicht eindeutig gesetzlich geregelt.

Zudem gilt es den Bedarf zu erheben. Hierzu wurden durch das Stadtjugendamt Amberg bereits Daten der JuHiS ausgewertet (siehe Anlage). Dies ist allerdings nur ein Indikator für den Bedarf. Eine Stelle für „Jugendsuchtberatung“ hat auch Themen wie z. B. Mediensucht, Essstörungen oder auch Suchtverhalten mit legalen Drogen wie Alkohol zu bearbeiten. Rein aus den Daten der JuHiS kann der Bedarf nicht abgeleitet werden. Die Höhe des Bedarfs muss vollumfänglich erst noch ermittelt werden. Hierzu bedarf es weiterer Erhebungen.

Die Arbeitsgruppe „Jugendsuchtberatung“ trifft sich das nächste Mal am 19.02.2020. Bei diesem Treffen wird auch ein Vertreter des Bezirks dabei sein.

Das Jugendamt befürwortet jedenfalls grundsätzlich die Einrichtung einer Stelle für „Jugendsuchtberatung“.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu prüfen ob der Bereich der Prävention (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII) Ausbaubedarf aufweist. Hierfür liegt die rechtliche Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gibt es bereits eine gut funktionierende Kooperation zwischen der Kommunalen Jugendarbeit der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach. Das Gesundheitsamt war in der Vergangenheit ebenfalls häufig in Kooperation an diversen Angeboten beteiligt, hat sich jedoch im Jahr 2019 mit dem Hinweis auf mangelnde Kapazitäten weitgehend daraus zurück gezogen.

Das Jugendamt Amberg hat über das BLJA die Jugendämter in Bayern um Rückmeldung gebeten, falls es in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Jugendsuchtberatung gibt, mitzuteilen, wo diese verortet ist und wie selbige finanziert wird.

Hierzu gingen unterschiedliche Rückmeldungen ein (siehe Anlage).

Generell ist festzustellen, dass in den Fällen in denen das Angebot der Jugendsuchtberatung besteht diese zumeist über die Jugendhilfe finanziert werden, in der Regel jedoch die Beratungsstelle bei einem freien Träger angesiedelt ist.

Für die Einrichtung einer Stelle für „Jugendsuchtberatung“ sind aus Sicht des Jugendamtes mehrere Varianten denkbar, welche im Folgenden dargestellt werden.

**Variante A:**

**Jugendsuchtberatung unter dem Dach der Jugendhilfe mit städtischem Personal**

Die Jugendsuchtberatung wird ergänzend zu den präventiven Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII im Jugendamt (Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit) verortet und es wird dem Bedarf entsprechend Personal zur Verfügung gestellt.

Der Vorteil wäre, dass die Primärprävention und die klassische Suchtberatung aus einer Hand erfolgen. Der Nachteil ist, dass die Spezialisierung schwer zu erreichen ist, da die klassische Suchtberatung vermutlich nur einen geringen Teil einer Stelle ausmacht.

**Variante B:**

**Jugendsuchtberatung unter dem Dach der Jugendhilfe mit Personal bei freiem Träger**

Die Jugendsuchtberatung wird in dieser Variante zwar durch die Jugendhilfe (über den § 14 SGB VIII) finanziert, das erforderliche Personal jedoch bei einem freien Träger angestellt. Hier würde es sich anbieten auf einen freien Träger zurück zu greifen, der bereits in der klassischen Suchtberatung tätig ist. In Amberg wäre dies die Caritas.

Der Vorteil wäre, dass eine bereits spezialisierte Stelle lediglich ihre Zielgruppe erweitert und auf einen großen Wissens- und Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. Der präventive Bereich liegt jedoch nach wie vor in der Jugendhilfe.. Dies ist jedoch nicht nur nachteilig zu sehen, da der Zugang zu präventiven Angeboten durch die Verortung im Sachgebiet „Kommunale Jugendarbeit“ deutlich niedrigschwelliger ist als wenn diese bei einer Suchtberatungsstelle angesiedelt sind.

**Variante C:**

**Jugendsuchtberatung als Aufgabe der Gesundheitshilfe gemäß Art. 13 GDVG**

Im Rahmen dieser Variante verbleibt der Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII wie gesetzlich vorgesehen in der Jugendhilfe verortet.

Die Zuständigkeit für Umsetzung und Finanzierung sieht die Stadt Amberg jedoch im Bereich der Gesundheitshilfe.

Beim nächsten Treffen der Arbeitsgruppe sollen hier die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Bereiche nochmals diskutiert werden. Das Jugendamt wird die Politik weiter über den Fortgang informieren.

**b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme**

---

**c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar**

---

**d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan**

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

- Auswertung der JuHiS-Daten des Stadtjugendamtes Amberg für das Jahr 2019
- Zusammenfassung Rückmeldungen

---

Dr. Knerer-Brütting  
Rechtsdirektor

**Verteiler:**

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
Ref. 4, Amt 4.1  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt Registratur